

L 3 U 287/14

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Unfallversicherung

Abteilung

3

1. Instanz

SG München (FSB)

Aktenzeichen

S 1 U 5037/13

Datum

30.06.2014

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 3 U 287/14

Datum

19.10.2017

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

1. Zum Begriff eines Unternehmens der Jagd im Sinne des [§ 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII](#).

2. Ein Unternehmen der Jagd im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist durch das Recht zur Jagdausübung entsprechend den Bestimmungen des BjagdG und den sich daraus ergebenden flächenmäßigen Beschränkungen gekennzeichnet.

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 30. Juni 2014 wird zurückgewiesen.

II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Der Streitwert wird für das Klage- und Berufungsverfahren auf jeweils 75,00 Euro festgesetzt.

IV. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Festsetzung des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung für das Jahr 2012 für zwei vom Kläger und Berufungskläger bewirtschaftete Jagdreviere streitig. Der Kläger wendet sich dagegen, dass die Beklagte und Berufungsbeklagte für jedes Jagdrevier neben dem Umlagebeitrag auch einen Grundbeitrag erhoben hat.

Der Kläger ist seit 1. April 2003 Pächter des Gemeinschaftsjagdreviers (GJR) W. mit 490 ha und des Einzeljagdreviers (EJR) L. mit 307 ha. Die Jagdreviere hat er in seiner Eigenschaft als Hauptgeschäftsführer des Bayerischen Jagdverbandes e.V. (BJV) gepachtet. Beide Reviere werden gemeinsam als Lehrreviere des BJV genutzt. Die Landesjagdschule befindet sich im Bereich des GJR W ... Die Reviere unterstehen der einheitlichen Leitung des Klägers, der damit eine Aufgabe aus seinem Dienstvertrag mit dem BJV erfüllt. Zwischen den Revieren findet ein wechselseitiger Austausch von Arbeitskräften sowie Betriebsmitteln statt. Das Landratsamt (LRA) W-Stadt führt das EJR L. unter der Revier-Nr. 66, das GJR W. unter der Revier-Nr. 67. Für beide Reviere wird jeweils eine eigene Streckenliste und ein eigener Rehwildabschussplan abgegeben.

Der Kläger wurde von der Beklagten mit Aufnahmebescheid vom 4. Dezember 2003 wie folgt veranlagt: Unternehmen in L. (Unternehmer-Nr. 6xxx): Jagd mit 307 ha, Unternehmen W-Stadt (Unternehmer-Nr.: 6xxx): Jagd mit 490 ha. Mit einem Beitragsbescheid vom 26. März 2004 wurde der Kläger für die Umlage 2003 herangezogen. Der Beitragsberechnung wurden die Jagden der Betriebsstätte L. und W-Stadt zugrunde gelegt. Es ergab sich ein Zahlbetrag in Höhe von 188,72 Euro (Bruttobeitrag von 141,72 Euro zuzüglich eines Grundbeitrages von 47,00 Euro). Es folgten die Beitragsbescheide für die Umlagen der Folgejahre. Ausgehend von einer Berechnung nach Flächenwert errechnete sich für das Jahr 2011 für beide Betriebsstätte ein Beitrag in Höhe von 195,35 Euro (Umlagebeitrag von 120,35 Euro zuzüglich eines Grundbeitrages von 75,00 Euro; Beitragsbescheid vom 13. Januar 2012).

Abweichend von dieser bisherigen Praxis zog die Beklagte den Kläger für das Jahr 2012 nicht mit einem gemeinsamen Bescheid für beide Jagdreviere, sondern mit zwei gesonderten Bescheiden vom 29. Januar 2013 zur Beitragszahlung heran. Für das Unternehmen in W-Stadt errechnete sich eine Umlage in Höhe von 166,07 Euro (bestehend aus einem Umlagebeitrag von 91,07 Euro und einem Grundbeitrag von 75,00 Euro); für das Unternehmen in L. errechnete sich eine Umlage in Höhe von 115,11 Euro (bestehend aus einem Umlagebeitrag von 40,11 Euro und einem Grundbeitrag von 75,00 Euro). Der Grundbeitrag wurde mithin für jedes Jagdrevier gesondert erhoben.

Gegen beide Bescheide erhob der Bevollmächtigte des Klägers Widerspruch und beantragte, die Bescheide insoweit aufzuheben, als ein

doppelter Grundbeitrag berechnet worden sei. Die doppelte Berechnung des Grundbeitrages sei nicht gerechtfertigt, da es sich bei den beiden gepachteten Revieren um ein Gesamtunternehmen im Sinne des [§ 123 SGB VII](#) handle, nämlich um die Lehrreviere des BJV. Das GJR W. befinde sich im Umfeld der dortigen Landesjagdschule. Das angrenzende EJL sei ebenfalls Lehrrevier des BJV. Sinn und Zweck der zeitgleichen Anpachtung beider Reviere sei gewesen, dass im Lehrrevier alle relevanten Revierverhältnisse (Wald, Feld, Wiese) dargestellt werden könnten. Da der BJV nach den gesetzlichen Vorschriften nicht als Pächter auftreten könne, sei Pächter der Hauptgeschäftsführer des BJV, d.h. der Kläger. Dieser sei aufgrund seines Dienstvertrages mit der Leitung beider Reviere als einheitliches Unternehmen beauftragt. Zwischen den einzelnen Teilunternehmen bestehe ein wirtschaftlicher und betriebstechnischer Zusammenhang. Die Betriebsteile würden einer einheitlichen Leitung unterstehen sowie der Verfügungsgewalt desselben Unternehmers unterliegen (vgl. BSG, Urteil vom 2. April 2009 - [B 2 U 20/07](#) -, [SozR 4-2700 § 136 Nr. 5](#) und juris). Hauptbetrieb sei das GJR W., in dem sich die Landesjagdschule befinde. Bei dem EJL handle es sich um einen Nebenbetrieb, der als solcher nach § 46 der Satzung der Beklagten beitragsfrei sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18. Juni 2013 wies die Beklagte beide Widersprüche zurück. Berechnungsgrundlagen der Beiträge der Unternehmer für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft seien gemäß [§ 182 Abs. 2 SGB VII](#) das Umlagesoll, die Fläche, der Wirtschaftswert, der Flächenwert, der Arbeitsbedarf, der Arbeitswert oder ein anderer vergleichbarer Maßstab. Die Satzung könne zusätzlich zu den Berechnungsgrundlagen einen Mindestbeitrag oder einen Grundbeitrag bestimmen. Die Einzelheiten der Beitragsberechnung bestimme nach [§ 183 Abs. 2 SGB VII](#) die Satzung. Nach § 7 der Richtlinie des ehemaligen Spitzenverbandes der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung setze die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für Unternehmen nach [§ 123 Abs. 1 SGB VII](#) in der Satzung einen Grundbeitrag fest. Nur ein Grundbeitrag sei zu zahlen, sofern ein Unternehmen aus mehreren Bestandteilen bestehe. Diese Vorgabe habe im Sinne einer bundeseinheitlichen Vorgehensweise umgesetzt werden müssen. Deshalb bestimme § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 der seit 1. Januar 2013 geltenden Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) i.V.m. § 46 der Satzung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern in der Fassung des 12. Nachtrages (Stand: 1. Januar 2012), dass sich die Beiträge je Unternehmen aus einem Grundbeitrag und einem Umlagebeitrag zusammensetzen. Lediglich für Nebenunternehmen seien keine gesonderten Beiträge zu erheben. Das Bundessozialgericht (BSG) habe bereits mit Beschluss vom 28. Februar 1986 ([2 BU 179/85](#)) zu § 776 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Reichsversicherungsordnung (RVO) entschieden, dass es sich bei den dort genannten Unternehmen (Unternehmen der Jagd und Unternehmen der Landwirtschaft) um ein jeweils einzelnes Unternehmen handle. Für die inhaltsgleiche Nachfolgerregelung des seit 1. Januar 1997 geltenden [§ 123 Abs. 1 SGB VII](#) könne nichts Abweichendes gelten. In diesem Sinne hätten auch die Sozialgerichte (SG) Marburg (Urteil vom 29. Juni 2012 - [S 3 U 50/10](#) -) und Landshut (Urteil vom 23. November 2010 - [S 8 U 5049/08 L](#) -), beide Urteile wurden nicht veröffentlicht, aber von den Beteiligten im Berufungsverfahren vorgelegt) entschieden. Danach seien die von der Jagdbehörde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften getrennt geführten Jagdbezirke auch unfallversicherungsrechtlich jeweils ein eigenes Unternehmen. Die Unternehmeridentität stehe dem nicht entgegen. Die im Widerspruchsverfahren vorgetragenen Einwände würden zu keinem anderen Ergebnis führen. Von einem Gesamtunternehmen sei nach [§ 131 Abs. 1 SGB VII](#) nur auszugehen, wenn ein Unternehmen verschiedenartige Bestandteile umfasse (Hauptunternehmen, Nebenunternehmen und Hilfsunternehmen), die demselben Rechtsträger angehören würden. Gemäß [§ 131 Abs. 2 SGB VII](#) würden Hilfsunternehmen überwiegend den Zwecken anderer Unternehmensbestandteile dienen; Nebenunternehmen würden überwiegend eigene Zwecke verfolgen. Die beiden Jagdreviere in W-Stadt seien jeweils selbstständige Unternehmen der Jagd nach [§ 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII](#), nicht aber Bestandteil bzw. Neben- oder Hilfsunternehmen des jeweils anderen Jagdreviers; sie könnten nicht als verschiedenartige Bestandteile eines Gesamtunternehmens betrachtet werden.

Mit der dagegen zum SG München erhobenen Klage verfolgte der Bevollmächtigte des Klägers das Begehren unter Vertiefung des bisherigen Vortrages weiter. Soweit die Untere Jagdbehörde (LRA W-Stadt) die beiden Jagdreviere als zwei rechtlich voneinander unabhängige Unternehmen mit jeweils einer eigenen Streckenliste und einem eigenen Rehwildabschussplan führe, folge daraus nicht, dass für die beiden Jagdreviere jeweils ein eigener Grundbeitrag anzusetzen sei. Der Umlagebeitrag sei ohnehin nicht streitig. Es sei zu berücksichtigen, dass in den beiden Jagdrevieren zahlreiche Gemeinschaftsprojekte durchgeführt würden. Insoweit wurden Projekte bzw. Maßnahmen in den Bereichen Fangjagd, Wildackerbewirtschaftung, Schwarzwildbejagungskonzept, Wildverbisschutzversuche, Rehwildfütterungskonzept, Reviereinrichtungen und Wildbretvermarktungskonzept näher erläutert. Hingewiesen wurde insbesondere darauf, dass es sowohl zur Durchführung dieser Maßnahmen als auch im Rahmen der Ausbildung notwendig sei, ein möglichst breites Spektrum abzudecken. Dies sei z.B. im Hinblick auf Fangmodelle, unterschiedliche Höhenlagen sowie unterschiedlichen Reviercharakter (Waldrevier bzw. Feldrevier) nur im Zusammenspiel beider Jagdreviere gewährleistet. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze des Bevollmächtigten des Klägers vom 11. Juli 2013, vom 22. Oktober 2013 und vom 28. Oktober 2013 Bezug genommen. Unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme der SVLFG in Kassel vom 10. Oktober 2013 zur Beitragsberechnung für Jagdunternehmen betonte der Bevollmächtigte der Klägerin außerdem, dass die Erhebung eines doppelten Grundbeitrages unzulässig sei, da Unternehmeridentität zwischen Haupt- und Nebenunternehmen bestehe. Zwischen den Unternehmen finde ein wechselseitiger Austausch von Arbeitskräften sowie Betriebsmitteln statt.

Die Beklagte erwiderte, der Umstand, dass sich die beiden räumlich beieinander gelegenen Jagdreviere für den Lehrbetrieb und für Forschungszwecke in ihrer Gesamtheit zur Vermittlung verschiedener Bewirtschaftungsmethoden besonders eignen würden, ändere nichts daran, dass es sich um zwei eigenständige Jagdreviere handle. Keines der Jagdreviere werde als Nebenunternehmen des anderen Jagdunternehmens geführt. Wiederholt hätten Sozialgerichte entschieden, dass jedes Jagdrevier, das nach den Vorschriften des BJagdG als einzelnes Jagdrevier bewertet sei, auch ein eigenes Unternehmen im Sinne des Unfallversicherungsrechts darstelle. Ein jeweils eigenes Unternehmen der Jagd könne nicht Nebenunternehmen eines anderen Unternehmens der Jagd sein.

Das SG München hatte zunächst zwei Klagen unter den Aktenzeichen S 1 U 5036/13 und [S 1 U 5037/13](#) eingetragen. Mit Beschluss vom 4. Juli 2013 verband es beide Streitsachen und führte das Verfahren unter dem Aktenzeichen [S 1 U 5037/13](#) fort.

Mit Urteil vom 30. Juni 2014 ([S 1 U 5037/13](#)) wies das SG München die Klagen ab und ließ die Berufung zu; den Streitwert setzte es auf 150,00 Euro fest. Was Gegenstand und Umfang eines Unternehmens der Jagd sei, bestimme sich maßgeblich nach den Vorschriften des BJagdG. Danach sei auf das einzelne Jagdrevier abzustellen. Dies bedeute, dass es sich bei den beiden Jagdrevieren, die der Kläger bewirtschaftete, um zwei selbstständige Unternehmen handle. Den Begriff des Nebenunternehmens erfülle keines der beiden Unternehmen.

Gegen das ihm am 4. Juli 2014 zugestellte Urteil hat der Bevollmächtigte des Klägers am 15. Juli 2014 Berufung eingelegt und ergänzend darauf hingewiesen, dass ein Gesamtunternehmen nicht mit dem Argument verneint werden könne, dass die Jagdbehörde getrennte

Abschusspläne aufstelle. Manche Bundesländer (z.B. Baden-Württemberg) hätten die Aufstellung von Abschussplänen abgeschafft.

Die Beklagte hat betont, dass es entgegen der Auffassung des Klägers nicht auf die Bewirtschaftungsweise (wie z.B. Unternehmeridentität, betriebswirtschaftlicher und technischer Zusammenhang) ankomme, sondern darauf, wie viele Jagdreviere nach dem BjagdG vorliegen würden.

Der Bevollmächtigte des Klägers beantragt, das Urteil des Sozialgerichts München vom 30. Juni 2014 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung der Bescheide vom 29. Januar 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Juni 2013 zu verpflichten, die Beiträge für die beiden Jagdreviere W. und L. für das Umlagejahr 2012 mit der Maßgabe neu festzusetzen, dass es sich um ein Unternehmen handelt und daher der Grundbeitrag nur einmal erhoben wird.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Prozessakten beider Rechtszüge sowie auf die beigezogene Akte der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig; insbesondere wurde sie vom SG München zugelassen ([§ 144](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG) und form- und fristgerecht eingelegt ([§§ 143, 151 SGG](#)).

Die Berufung des Klägers ist jedoch unbegründet. Das SG München hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Die Klage ist als Anfechtungs- und Verpflichtungsklage zulässig. Insbesondere hätte der Kläger vorliegend nicht bereits den Aufnahmebescheid vom 4. Dezember 2003 anfechten müssen. Denn obwohl darin die beiden Jagdreviere des Klägers als zwei getrennte Unternehmen genannt werden, ergibt sich die hier angefochtene Art und Weise der Beitragserhebung noch nicht unmittelbar aus dem Aufnahmebescheid. Dass es erst mit Betragsbescheid für das Jahr 2012 zu der Änderung bei der Erhebung des Grundbeitrages gegenüber dem Kläger gekommen ist, begründet sich durch den Zusammenschluss der örtlich gegliederten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zum 1. Januar 2013 und der damit einhergehenden bundesweiten Vereinheitlichung der Beitragserhebung. Grundlage hierfür waren nach dem glaubhaften Vortrag der Beklagten u.a. Sachverständigengutachten, die eine entsprechende Anwendung auf Jagdunternehmen vorgeschlagen haben.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Die Beitragsbescheide der Beklagten vom 29. Januar 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Juni 2013 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten.

Zwar hat der Senat keine Zweifel an dem glaubwürdigen Vortrag des Klägers, wonach die beiden Jagdreviere W. und L. in Unternehmeridentität für Zwecke des BJV gemeinsam angepachtet wurden und betrieben werden. Der Senat geht insoweit auch von einem betriebswirtschaftlichen und technischen Zusammenhang dergestalt aus, dass Arbeitskräfte und Betriebsmittel wechselseitig eingesetzt werden. Dennoch ist die Beklagte zutreffend davon ausgegangen, dass es sich bei den beiden Jagdrevieren W. und L. um zwei selbständige (Jagd-)Unternehmen des Klägers im Sinne von [§ 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII](#) handelt. Auszugehen ist hierbei von den Vorgaben des BjagdG sowie des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG), die das Recht zur Jagdausübung an behördlich festgelegte Jagdbezirke (Jagdreviere) koppeln. Die Voraussetzungen eines Nebenunternehmens liegen für keines der beiden Jagdreviere des Klägers vor. Somit war die Beklagte nach [§ 40 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 7](#) der Satzung der SVLFG vom 9. Januar 2013 i.V.m. [§ 46 Abs. 1 und 2](#) der Satzung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern in der Fassung des 12. Nachtrages (Stand: 1. Januar 2012) berechtigt, den Grundbeitrag in Höhe von 75,00 Euro für jedes (Jagd-)Unternehmen gesondert zu erheben.

[§ 40 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 7](#) der Satzung der SVLFG vom 9. Januar 2013 lauten: "Das Umlageverfahren nach [§ 183 SGB VII](#) für das Umlagejahr 2012 wird von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auf der Grundlage des am 31. Dezember 2012 geltenden Rechts und der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der bis zum 31. Dezember 2012 bestehenden landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft durchgeführt. Insoweit geltend für die Zuständigkeitsbereiche der ehemaligen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 1.-6. [...] 7. Franken und Oberbayern die [§§ 41 Absätze 1 und 2](#), [44 bis 56](#), [57 Abs. 2](#), [63b](#), [8.-9.](#) [...] in der am 31. Dezember 2012 gültigen Fassung der jeweiligen Satzungen fort."

[§ 46 Abs. 1](#) der Satzung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern in der Fassung des 12. Nachtrages (Stand: 1. Januar 2012, gültig am 31. Dezember 2012) lautet: "Die Beiträge je Unternehmen setzen sich aus einem Grundbeitrag und einem Umlagebeitrag zusammen. Für Nebenunternehmen werden keine gesonderten Grundbeiträge erhoben." [Abs. 2](#) lautet: "Der Grundbeitrag beträgt für Unternehmen ohne Bundesmittelberechtigung 75 Euro und für Unternehmen mit Bundesmittelberechtigung 100 Euro."

Diese Regelungen wurden von der Beklagten zutreffend umgesetzt. Sonstige Unrichtigkeiten der Beitragserhebung für das Jahr 2012 sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Senat gemäß [§ 153 Abs. 2 SGG](#) auf die zutreffenden Ausführungen des SG München und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Ergänzend weist der Senat auf folgendes hin:

Der Wortlaut des [§ 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII](#) impliziert, dass eine bzw. jede Jagd ein (gesondertes) landwirtschaftliches Unternehmen darstellt. Das Unfallversicherungsrecht kennt keinen vom BjagdG abweichenden Begriff der Jagd bzw. der Jagdausübung (ebenso: SG Landshut, Urteil vom 23. November 2010 - S 8 U 5049/08 L -). Dementsprechend orientiert sich die Rechtsprechung auch bei der Frage, welche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Jagdausübung unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen, an den gesetzlichen Regelungen des BjagdG sowie ggf. den sie ergänzenden landesrechtlichen Regelungen (vgl. BSG, Urteil vom 12. April 2005 - [B 2 U 5/04 R -](#), [SozR 4-2700 § 2 Nr. 4](#) und juris Rn. 15 f.). In gleicher Weise hat sich das BSG mit dem Begriff des Jagdunternehmers auseinandergesetzt; hierzu gehören auch Jagdpächter im Sinne des [§ 11 BjagdG](#) (BSG, Urteil vom 20. Dezember 1961 - [2 RU 136/60 -](#), [BSGE](#)

[16, 79](#) und juris Rn. 11; BSG, Urteil vom 3. April 2014 - [B 2 U 25/12 R](#) -, [BSGE 115, 256](#) und juris Rn. 13). Daraus ergibt sich, dass der Unternehmensbegriff durch das Jagdrecht überlagert wird. Insoweit unterscheidet sich ein Unternehmen der Jagd rechtlich wesentlich von einem sonstigen landwirtschaftlichen Unternehmen.

Für die Rechtsauffassung des Klägers streitet auch nicht die Regelung des § 51 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der SVLFG, die ohnehin erstmals mit dem 2. Nachtrag vom 22. März 2013 eingefügt worden ist und somit auf die hier streitgegenständlichen Beitragsbescheide keine unmittelbare Anwendung findet. Nach § 51 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der SVLFG sollen die Einnahmen aus den Grundbeiträgen die Aufwendungen, die sich aus der Addition der Verwaltungskosten, der Vermögensaufwendungen und [70 v.H.; eingefügt mit 10. Nachtrag vom 10. November 2016] der Präventionsaufwendungen unter Abzug der Einnahmen aus den Beiträgen und Gebühren sowie der Vermögenserträge und sonstigen Einnahmen ergeben, decken. Zwar kann unterstellt werden, dass sich Synergieeffekte hinsichtlich dieser Kosten ergeben, wenn eine Person nicht nur einen, sondern mehrere Jagdbezirke bewirtschaftet. Allerdings erhöht sich der Aufwand der Beklagten bei mehreren Jagdbezirken durchaus signifikant gegenüber dem Fall, dass lediglich ein Jagdbezirk bewirtschaftet wird. Dies ergibt sich bezüglich des Verwaltungsaufwandes bereits aus der getrennten Meldung durch die Jagdbehörde. Aber auch der Umfang der Präventionsaufgaben des Unfallversicherungsträgers, der zu einem Teil über den Grundbeitrag abgedeckt wird, sowie das Grundunfallrisiko erhöhen sich, wenn die Verhältnisse zweier Jagdreviere zu beachten sind. Schließlich erreicht der Grundbeitrag hier offensichtlich keine finanzielle Höhe, dass Beitrag und Leistung zueinander außer Verhältnis stehen würden oder die Beitragshöhe erdrosselnde Wirkung hätte.

An dieser Stelle ist nochmals ausdrücklich auf die Rechtsprechung des BSG hinzuweisen, wonach der Beitrag zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung von dem Unternehmer mehrerer in § 776 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 RVO genannter Unternehmen für jedes einzelne Unternehmen gesondert zu entrichten ist, auch wenn die Unternehmen auf ein und demselben Grund und Boden betrieben werden (BSG, Beschluss vom 28. Februar 1986 - [2 BU 179/85](#) -, juris zu § 776 Abs. 1 RVO als Vorgängerregelung zum inhaltsgleichen [§ 123 SGB VII](#) für den Fall eines landwirtschaftlichen Unternehmers, der auf derselben Fläche Jagdunternehmer gewesen ist; ebenso BSG, Beschluss vom 14. Juli 1989 - [2 BU 89/89](#) -, juris). Sind danach die in [§ 123 Abs. 1 SGB VII](#) genannten Unternehmen nicht Teile eines (etwaigen) einzigen landwirtschaftlichen Unternehmens, so folgt daraus, dass ein Unternehmer auch mehrere Unternehmen der Jagd betreiben kann. [§ 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII](#) verwendet seinerseits den Begriff der Jagd im Plural.

Vorliegend greift schließlich nicht das Argument einer ungerechtfertigten Benachteiligung von Jagdunternehmen gegenüber anderen landwirtschaftlichen Unternehmen. Zwar ist bei anderen landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des [§ 123 Abs. 1 SGB VII](#) unabhängig von ihrer Größe zu beurteilen, ob es sich um ein oder mehrere Unternehmen handelt. Allerdings ist auch bei Jagdunternehmen die Unternehmenseigenschaft nicht unmittelbar an die Größe angeknüpft. Bezugspunkt ist vielmehr der Jagdbezirk (Jagdrevier). Dies findet seinen Grund in den Regelungen des BjagdG; diese haben sich - soweit hier für die Entscheidungsfindung relevant - im Zeitraum seit 2012 nicht entscheidungserheblich verändert. Danach wird das Jagdrecht definiert als die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere zu hegen, auf sie Jagd auszuüben und sie sich anzueignen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BjagdG). Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden (§ 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BjagdG). Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken ausgeübt werden (§ 3 Abs. 3 BjagdG). Jagdbezirke, in denen die Jagd ausgeübt werden darf, sind nach § 4 BjagdG entweder Eigenjagdbezirke (§ 7 BjagdG) oder gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 8 BjagdG). Diese Jagdbezirke haben eine bestimmte Mindestgröße. Ergänzt werden die Regelungen des BjagdG durch die Vorschriften des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG). Danach ordnet und beaufsichtigt der Staat das gesamte Jagdwesen (Art. 2 Abs. 1 BayJG). Bestand, Umfang und Grenzen eines Jagdreviers (Jagdbezirks) werden, falls erforderlich, durch die Jagdbehörde festgestellt (Art. 3 BayJG).

Das Jagdrecht knüpft somit an Grund und Boden an und umfasst nach seiner gesetzlichen Definition jeweils ein bestimmtes Gebiet. Darauf, ob ein oder mehrere Abschlusspläne aufgestellt werden, kommt es nicht entscheidungserheblich an. Ein Unternehmen der Jagd ist durch das Recht zur Jagdausübung entsprechend den Bestimmungen des BjagdG und den sich daraus ergebenden flächenmäßigen Beschränkungen gekennzeichnet. Wenn die Beitragserhebung in der gesetzlichen Unfallversicherung an diese durch das Jagdrecht gesetzlich geregelten Einheiten (Jagdbezirke) anknüpft, so stellt sich dies nicht als sachwidrig dar. Die Jagdbezirke (Jagdreviere) werden - so auch hier - von den Jagdbehörden mit unterschiedlichen Reviernummern getrennt geführt und daher auch getrennt an die Beklagte gemeldet. Die Beklagte wiederum führt diese Jagdreviere mit jeweils eigenständiger Unternehmensnummer. Dies ergibt sich vorliegend bereits aus dem Aufnahmebescheid der Beklagten vom 4. Dezember 2003, der zwei getrennte Unternehmen ausweist. Hervorzuheben ist insoweit außerdem, dass es auch bei landwirtschaftlichen Unternehmen vorkommen kann, dass das Amt für Landwirtschaft mehrere Betriebsnummern vergibt. Dies führt dann bei der Beklagten ebenfalls dazu, dass sie ihrer Beitragsberechnung und -erhebung zwei landwirtschaftliche Unternehmen zugrunde legt. Hierauf hat die Beklagte in der mündlichen Verhandlung am 19. Oktober 2017 glaubhaft hingewiesen. Eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung von Jagdunternehmen gegenüber sonstigen landwirtschaftlichen Unternehmen scheidet somit auch vor diesem Hintergrund aus.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 154 Abs. 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach [§ 154 Abs. 1 VwGO](#) trägt der unterliegende Teil die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert war gemäß [§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2](#), [§ 47 Abs. 1 Satz 1](#), [§ 52 Abs. 1](#), 2 und 3 Gerichtskostengesetz (GKG) für beide Rechtszüge auf jeweils 75,00 Euro festzusetzen. Nach [§ 52 Abs. 1 GKG](#) ist in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, so ist deren Höhe maßgebend ([§ 52 Abs. 3 Satz 1 GKG](#)). Hat der Antrag des Klägers offensichtlich absehbare Auswirkungen auf künftige Geldleistungen oder auf noch zu erlassende, auf derartige Geldleistungen bezogene Verwaltungsakte, ist die Höhe des sich aus Satz 1 ergebenden Streitwerts um den Betrag der offensichtlich absehbaren zukünftigen Auswirkungen für den Kläger anzuhellen, wobei die Summe das Dreifache des Werts nach Satz 1 nicht übersteigen darf ([§ 52 Abs. 3 Satz 2 GKG](#)). Bietet hingegen der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, so ist ein Streitwert von 5.000,00 Euro anzunehmen ([§ 52 Abs. 2 GKG](#)).

Vorliegend hat der Kläger ausschließlich die Beitragsbescheide betreffend das Umlagejahr 2012 angefochten. Streitgegenstand bilden somit zwei Verwaltungsakte, die auf eine in Geld zu beziffernde Leistung gerichtet sind. Der Wert der wirtschaftlichen Bedeutung des Streitgegenstandes beläuft sich für den Kläger auf die Höhe der angefochtenen Beitragsforderung (BSG, Urteil vom 4. Juli 2013 - [B 2 U 2/12](#)

R -, SozR 4-2700 § 2 Nr. 25 und juris Rn. 29; BSG, Urteil vom 22. September 2009 - [B 2 U 2/08 R](#) -, [BSGE 104, 170](#) und juris Rn. 50; BSG, Urteil vom 22. September 2009 - [B 2 U 32/08 R](#) -, SozR 4-2700 § 168 Nr. 2 und juris Rn. 26 f.), hier also des einfachen Grundbeitrages von 75,00 Euro.

Eine Anhebung des Streitwertes bis auf das Dreifache (d.h. bis maximal 225,00 Euro) nach [§ 52 Abs. 3 Satz 2 GKG](#) war aus Sicht des Senats nicht vorzunehmen. Zwar dürfte sich die hiesige Entscheidung bei unveränderter Grundlage in der Satzung faktisch auch auf die Erhebung der Beiträge für die Folgejahre auswirken. Allerdings würde eine Anwendung von [§ 52 Abs. 3 Satz 2 GKG](#) nach dem Streitwertkatalog für die Sozialgerichtsbarkeit (5. Auflage, Stand: März 2017; Abschnitt A. Ziffer I., 2.5) voraussetzen, dass die zeitlich nachfolgenden Verwaltungsakte noch nicht erlassen sind. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Das BSG hat sich zu den Anwendungsvoraussetzungen der Regelung des [§ 52 Abs. 3 Satz 2 GKG](#) noch nicht näher geäußert (vgl. BSG, Beschluss vom 23. Juli 2015 - [B 2 U 78/15 B](#) -, SozR 4-1920 § 52 Nr. 16 und juris Rn. 15).

Die Festsetzung des Streitwerts i.H.v. 75,00 Euro auch für Klageverfahren beruht auf [§ 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG](#). Danach kann die Streitwertfestsetzung von dem Rechtsmittelgericht von Amts wegen geändert werden, wenn das Verfahren wegen der Hauptsache in der Rechtsmittelinstanz schwebt. Diese Voraussetzungen sind hier aufgrund der Berufung des Klägers erfüllt. Da für die Bestimmung des Streitwerts im Klageverfahren dasselbe gilt wie für das Berufungsverfahren, war er abweichend von der Entscheidung des SG auf 75,00 Euro festzusetzen.

Die Revision wird wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ([§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)) zugelassen. Der Zulassung steht nicht entgegen, dass die Beitragserhebung vorliegend auf satzungsrechtlichen Regelungen beruht, die lediglich innerhalb eines Landes (hier: Freistaat Bayern) und lediglich für das Umlagejahr 2012 Anwendung gefunden haben. Zum einen enthält § 40 Abs. 5 der Satzung der SVLFG auch für die Umlagejahre ab 2013 eine inhaltlich identische, bundesweit geltende Regelung (vgl. Fassung des 2. Nachtrages vom 22. März 2013: "Für jedes Unternehmen mit Ausnahme der Nebenunternehmen wird zusätzlich ein Grundbeitrag berechnet." bzw. ab der Fassung des 3. Nachtrages vom 20. November 2013: "Für jedes Unternehmen mit Ausnahme der Nebenunternehmen und Hilfsunternehmen wird zusätzlich ein Grundbeitrag berechnet."). Zum anderen geht es um die Frage, wie sich ein (landwirtschaftliches) Unternehmen der Jagd im Sinne der [§§ 2 Abs. 1 Nr. 5a](#) und [123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII](#) definiert. Aus den Angaben der Beteiligten ergibt sich schließlich, dass zu der hier streitgegenständlichen Frage noch zahlreiche Widerspruchsverfahren bei der Beklagten anhängig sind, die im Hinblick auf das hiesige Verfahren ruhend gestellt wurden.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2019-12-03